

Politische Gemeinde	Uitikon
Politische Gemeinde	Urdorf
Politische Gemeinde	Birmensdorf

Kanton Zürich

Gruppenwasserversorgung Limmat Gesellschaftsvertrag

betreffend

**Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der gemeinsam benützten
Wasserversorgungsanlagen und Einrichtungen**

Inhaltsverzeichnis

Verwendete Kurzbezeichnungen

I. Vertragsparteien, Zweck

- Art. 1 Vertragspartner, Name
- Art. 2 Zweck der Gesellschaft
- Art. 3 Bestehende Verträge

II. Organisation

- Art. 4 Geschäftsführung und Rechnungsprüfung
- Art. 5 Finanzkompetenzen der Bau- und Betriebskommission

III. Bau und Betrieb

- Art. 6 Wartung und Betrieb
- Art. 7 Erneuerung und Erweiterung
- Art. 8 Aufteilung zukünftiger Baukosten / Zuständigkeiten / Eigentumsverhältnisse
- Art. 9 Baurechnung, Beiträge
- Art. 10 Betriebsrechnung
- Art. 11 Transitkosten
- Art. 12 Verrechnung
- Art. 13 Haftung und Versicherung

IV. Bezugsrechte, Eigentumsverhältnisse

- Art. 14 Bezugsrechte
- Art. 15 Eigentumsverhältnisse

V. Streitigkeiten, Vertragsänderungen, Austritt aus der Gesellschaft

- Art. 16 Streitigkeiten
- Art. 17 Vertragsänderungen
- Art. 18 Austritt eines Vertragspartners / Auflösung der Gesellschaft

VI. Schlussbestimmungen

- Art. 19 Inkrafttreten

Verwendete Kurzbezeichnungen

GWL	Gruppenwasserversorgung	Limmat
GALM	Gruppenwasserversorgung	Amt, Limmat, Mutschellen
GWA	Gruppenwasserversorgung	Amt
WVZ	Wasserversorgung Zürich	

I. Vertragsparteien, Zweck

Art. 1 Vertragspartner, Name

Die Politische Gemeinde Uitikon
vertreten durch den Gemeinderat

die Politische Gemeinde Urdorf
vertreten durch den Gemeinderat

die Politische Gemeinde Birmensdorf
vertreten durch den Gemeinderat

bilden mit dem vorliegenden verwaltungsrechtlichen Vertrag unter dem Namen

Gruppenwasserversorgung Limmat

Kurzbezeichnung **GWL**

eine einfache Gesellschaft (in der Folge Gesellschaft genannt) auf unbestimmte Zeit im Sinne von Art. 530 ff. OR.

Art. 2 Zweck der Gesellschaft

2.1 Unterhalt, Betrieb, Erneuerung und Erweiterung

Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb, der Unterhalt, die Erneuerung und Erweiterung der durch die Grundwasserförderung im Grundwasserpumpwerk Schönenwerd gemeinsam benützten Wasserversorgungsanlagen sowie der Abschluss von Wasserlieferungsverträgen mit Dritten und der Bau, Betrieb und Unterhalt der dazu notwendigen Anlagen.

Die gemeinsam benützten Anlagen sind im Übersichtsplan Nr. 2005/180-01 und im hydraulischen Schema Nr. 2005/180-02 dargestellt (Anhang 1 und 2 zum Gesellschaftsvertrag).

2.2 Versorgungsgebiete

Die gemeinsamen Anlagen dienen der Versorgung der Gemeindegebiete Uitikon, Urdorf und Birmensdorf mit Trink-, Brauch- und Löschwasser durch Eigenwasser (GWPW Schönenwerd) und Fremdwasser (Bezug von WV Zürich über GALM). Im Rahmen der technischen Möglichkeiten werden Aushilfeliieferungen zwischen den Vertragspartnern angestrebt.

2.3 Rechtsnachfolger

Die Vertragspartner sind verpflichtet, einem allfälligen Rechtsnachfolger, der ihre Aufgaben auf dem Gebiet der Wasserversorgung ganz oder teilweise übernimmt, den Vertrag zu übertragen, soweit sie ihren Vertragspflichten durch die Rechtsnachfolge nicht mehr selbst nachkommen können.

Art. 3 Bestehende Verträge

3.1 Regionale Gruppenwasserversorgung Amt – Limmat – Mutschellen

Vertrag über den Bau und Betrieb gemeinsamer Anlagen zur Wasserbeschaffung für die Gruppenwasserversorgung Amt und Limmat sowie den regionalen Wasserverband Mutschellen aus dem Wasserversorgungsnetz der Stadt Zürich vom 25. November 1970.

3.2 Stadtgemeinde Zürich / GALM

Wasserlieferungsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Zürich und der Regionalen Gruppenwasserversorgung Amt – Limmat – Mutschellen (Dezember 1970).

II. Organisation

Art. 4 Geschäftsführung und Rechnungsprüfung

4.1 Gesellschaftsinterne Geschäftsführung

Die gesellschaftsinterne Geschäftsführung erfolgt durch

1. die Vertragspartner
2. die Bau- und Betriebskommission
3. die Betriebsleitung, das Sekretariat und die Rechnungsführung

4.2 Aufgaben der Vertragspartner

Den zuständigen Organen der Vertragspartner obliegen:

1. die Wahl ihrer Vertreter in die Bau- und Betriebskommission
2. die Beschlussfassung über ihren Austritt aus der Gesellschaft
3. die Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft
4. die Beschlussfassung über die Änderungen des Gesellschaftsvertrages (Optionsänderungen, Wasserlieferungsverträge etc.)
5. die Beschlussfassung über Genehmigung der Betriebsrechnung und des Betriebsvoranschlags
6. die Beschlussfassung über die durch die Bau- und Betriebskommission erarbeiteten Projekte, die nicht in die Vollzugskompetenz der Bau- und Betriebskommission fallen, und die hoheitliche Vergabe der entsprechenden Bauarbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen (Submission)
7. die Beschlussfassung über Ausgaben und Nachtragskredite, die nicht in die Vollzugskompetenz der Bau- und Betriebskommission fallen
8. die Beschlussfassung über die Abnahme von Bauabrechnungen, die nicht in die Vollzugskompetenz der Bau- und Betriebskommission fallen
9. die Beschlussfassung über die Genehmigung des Reglements betreffend die Aufgaben der Betriebsleitung

Die Beschlussfassung der Vertragspartner hat mit Ausnahme der vorgenannten Ziff. 1 und 2 einstimmig zu erfolgen.

4.3 Vertretung der Gesellschaft nach aussen

Die Gesellschaft wird nach aussen vom Präsidenten der Bau- und Betriebskommission und vom Betriebsleiter gemeinsam vertreten, welche die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft kollektiv zu zweien führen.

Im Verhinderungsfall des Präsidenten der Bau- und Betriebskommission bzw. des Betriebsleiters erfolgt die Vertretung der Gesellschaft durch den Vizepräsidenten der Bau- und Betriebskommission bzw. den Stellvertreter des Betriebsleiters.

4.4 Bau- und Betriebskommission

1. Zusammensetzung

Die Kommission setzt sich aus je zwei Vertretern der Vertragspartner zusammen.

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, eine weitere Person – mit beratender Stimme – zu den Sitzungen beizuziehen.

Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Urdorf stellt den Präsidenten. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht Vertreter der gleichen Gemeinde sein.

2. Wahl der Mitglieder, Amtsdauer

Die Mitglieder und deren allfällige Ersatzleute werden von den zuständigen Organen der Vertragspartner gewählt.

Die Amtsdauer der Mitglieder der Bau- und Betriebskommission fällt mit derjenigen des Gemeinderats des jeweiligen Vertragspartners zusammen.

3. Einberufung

Die Bau- und Betriebskommission tritt, auf Einladung des Präsidenten, jährlich mindestens zweimal zusammen. Die Einberufung kann von jedem Vertragspartner verlangt werden. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Sitzung in der Einladung bekannt zu geben.

4. Beschlussfähigkeit

Die Bau- und Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn jeder Vertragspartner mit einem Kommissionsmitglied vertreten ist.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, durch ihre Vertreter an jeder ordnungsgemäss einberufenen Sitzung teilzunehmen.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Alle Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

4.5 Vollzugsaufgaben der Bau- und Betriebskommission

Der Bau- und Betriebskommission obliegen folgende Vollzugsaufgaben:

1. Verwaltung, Betrieb, Information

Die Verwaltung und der Betrieb der bestehenden und neu zu erstellenden Anlagen, inklusive das Führen von separaten Bau- und Betriebsrechnungen.

Information der Vertragspartner und, soweit erforderlich, der Bevölkerung, kantonalen Stellen und weiterer interessierter Kreise.

2. Betriebsrechnung

Die Erstellung der Betriebsrechnung bis Ende März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres zuhanden der zuständigen Organe der Vertragspartner.

3. Betriebsvoranschlag

Das Erstellen des Betriebsvoranschlags bis Ende Juni zuhanden der zuständigen Organe der Vertragspartner.

4. Projektierung

Die Veranlassung der Projektierung, der Sanierung, der Erneuerung bzw. Erweiterung der gemeinsam benützten Anlagen sowie die Antragstellung an die zuständigen gesellschaftsinternen Geschäftsführungsorgane über die Genehmigung der Bauprojekte und die Krediterteilung.

5. Bewilligungen, Konzessionen, Subventionen, Versicherung

Das Einholen der erforderlichen Bewilligungen und Konzessionen, der Abschluss von Versicherungen sowie das Ausarbeiten von Eingaben an die Subventionsbehörden.

6. Submissionen

Die Vorbereitung und der Vollzug von Submissionen, insbesondere der Abschluss von Verträgen im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb der gemeinsam benützten Anlagen.

7. Bauausführung

Die Begleitung der Ausführung der projektierten und die Abnahme der erstellten Anlagen.

8. Bauabrechnungen

Die Prüfung und die Verabschiedung der Bauabrechnungen zuhanden der Rechnungsprüfungskommission der rechnungsführenden Gemeinde und der für die Genehmigung zuständigen Organe der Vertragspartner.

9. Vertragsausarbeitung

Das Ausarbeiten von Wasserlieferungsverträgen für die Wasserbeschaffung der GWL sowie von Verträgen für den Erwerb von Grundeigentum und dergleichen.

Solche Verträge sind von den zuständigen Organen der Vertragspartner zu beschliessen.

Allfällige separate Wasserlieferungsverträge von Vertragspartnern mit Dritten müssen von den übrigen Vertragspartnern genehmigt werden. Vorbehalten bleibt der Abschluss solcher Wasserlieferungsverträge im Hinblick auf den Austritt aus der Gesellschaft gemäss Art. 18 dieses Vertrags

10. Anlage- und Betriebsvorschriften

Erstellen der erforderlichen Vorschriften für den Betrieb der Anlagen.

11. Wasserpreise

Die Festlegung des Leistungs- und Arbeitspreises gemäss Art. 10 dieses Vertrags.

4.6 Betriebsleitung / Sekretariat / Rechnungsführung

Die Betriebsleitung, das Sekretariat und die Protokollführung werden durch Urdorf besorgt. Die Rechnungsführung erfolgt durch einen der beiden anderen Vertragspartner.

Der Betriebsleiter, der Protokollführer und der Rechnungsführer haben beratende Stimme in der Bau- und Betriebskommission, falls sie nicht gewählte Mitglieder der Bau- und Betriebskommission sind.

Die Betriebsleitung untersteht der Bau- und Betriebskommission und wird von dieser beaufsichtigt. Über die Aufgaben der Betriebsleitung erlässt die Bau- und Betriebskommission ein Reglement, das der Genehmigung der Vertragspartner bedarf.

4.7 Kontrollstelle

Für die Rechnungsprüfung amtet die Rechnungsprüfungskommission der jeweils rechnungsführenden Gemeinde.

Art. 5 Finanzkompetenzen der Bau- und Betriebskommission

Im Rahmen ihrer Vollzugskompetenzen entscheidet die Bau- und Betriebskommission in eigener Befugnis über:

1. Ausgaben im Rahmen der Kreditbeschlüsse der zuständigen Organe der Vertragspartner
2. die gebundenen Ausgaben

III. Bau und Betrieb

Art. 6 Wartung und Betrieb

Die Wartung und der Betrieb der gemeinsam benützten Anlagen werden durch die Vertragspartner gemäss Tabelle in Art. 8 ausgeführt.

Art. 7 Erneuerung und Erweiterung

Die Erneuerung und Erweiterung der gemeinsam benützten Anlagen haben nach den jeweiligen Projekten samt Kostenvoranschlägen sowie den gemäss diesem Vertrag zu erstellenden Kostenverteilern zu erfolgen.

Art. 8 Aufteilung zukünftiger Baukosten / Zuständigkeiten / Eigentumsverhältnisse

Die Aufteilung der Baukosten für die Erneuerung und Erweiterung der gemeinsam benützten Anlagen erfolgt entsprechend der unterschiedlichen Benützung und Belastung auf die Gesellschaft und die einzelnen Vertragspartner (vgl. nachstehende Tabelle). Sie gilt für die Dauer der derzeit gültigen Optionen und der daraus abzuleitenden Nutzniessung.

Im Weiteren gibt die nachstehende Tabelle Aufschluss über die Zuständigkeiten für Wartung und Betrieb der Anlagen (Art. 6) sowie über die Eigentumsverhältnisse (Art. 15).

Anlage	GWL %	Uitikon %	Urdorf %	Birmensdorf %	Unterhalt	Eigentum
GWPW Schönenwerd	100				Urdorf	Gesamteigentum GWL
Reservoiranlage Weid - Behälter (BR 650 m³, LR 250 m³) - Stufenpumpwerk GWL, Buechhoger Pumpen, Steuerung, Installationen - Stufenpumpwerk Urdorf, Kleibersmättli - Gebäude, allgemein	100 100 100		100		Urdorf	Politische Gemeinde Urdorf
Reservoiranlage Buechhoger - Behälter 500 m³ - Behälter 2 x 250 m³	100	100			Uitikon	Politische Gemeinde Uitikon
Stufenpumpwerk Waldegg (Teil GWL) - Pumpen, Steuerung, Installationen	100				Uitikon	Holzcorporation Uitikon (wird auf Politische Gemeinde Uitikon umgeschrieben)
Steuerungs- und Überwachungsanlage - Betriebswarte GWL/WV Urdorf - Signalkabel zu gemeinsam genutzten Anlagen	70 100		30		Urdorf	Politische Gemeinde Urdorf Gesamteigentum GWL
Leitungen - GWPW Schönenwerd – Res. Weid - Res. Weid – Res. Bröggen - Res. Weid – Res. Buechhoger - Res. Waldegg – Res. Buechhoger - Res. Waldegg – Schacht Haslen	100 100 100		100		*) Urdorf Urdorf Urdorf/Uitikon Uitikon Uitikon	Gesamteigentum GWL dito dito dito Gesamteigentum Uitikon/Birmensdorf
Bezugsschächte - Schacht inkl. Messung		100	100	100	Uitikon/Urdorf/ Birmensdorf	jeweilige Standortgemeinde

*) Unterhalt Leitungen durch Brunnenmeister des entsprechenden Versorgungsgebietes

Die Vertragspartner übernehmen die zukünftigen Baukosten, soweit sie nach der vorstehenden Tabelle von der GWL zu tragen sind, wie folgt:

Erneuerungen und Erweiterungen an gemeinsam erstellten oder gemeinsam betriebenen Anlagen werden im Verhältnis der jeweils gültigen Gesamtoptionsmenge (Eigenwasser GWL und Fremdwasser GALM) aufgeteilt. Die Gesamtoptionsmengen betragen zurzeit:

	Eigenwasser GWL		Fremdwasser GALM		Total	
	m ³ /d	%	m ³ /d	%	m ³ /d	%
Uitikon	1'600	20	2'000	20	3'600	20
Urdorf	4'000	50	5'000	50	9'000	50
Birmensdorf	2'400	30	3'000	30	5'400	30
Total	8'000	100	10'000	100	18'000	100

Art. 9 Baurechnung, Beiträge

9.1 Baukosten

Sämtliche Baukosten für die gemeinsamen Anlagen werden einem Baukonto belastet. Die Baurechnung ist mindestens vierteljährlich zusammen mit dem Einzug der Akontozahlungen der Vertragspartner auszugleichen.

9.2 Staats- und Gebäudeversicherungsbeiträge

Für die Einholung der Beiträge von Kanton und Gebäudeversicherung ist die Bau- und Betriebskommission zuständig.

Die Beiträge sind entsprechend den Berechnungen der Subventionsbehörden dem Baukonto resp. den Konten der Vertragspartner gutzuschreiben.

Art. 10 Betriebsrechnung

10.1 Grundsätzliches

Sämtliche Kosten für Betrieb, Unterhalt, Wartung und Verwaltung sowie die Baurechtszinsen, Optionskosten, Konzessionsgebühren usw. der von der GWL genutzten Anlageteile gemäss Art. 8 und Übersichtsplan Nr. 2005/180-01 (Anhang 1) werden der Betriebsrechnung belastet.

Die Betriebskosten werden aufgeteilt in einen Leistungspreis (feste Betriebskosten) und einen Arbeitspreis (veränderliche Betriebskosten).

Für die Berechnung der Kostenanteile der Vertragspartner sind deren Bezugsrechte (Leistungspreis) bzw. deren Jahresbezugsmengen (Arbeitspreis) massgebend.

10.2 Leistungspreis (feste Betriebskosten)

Unter die festen Betriebskosten fallen:

- Optionskosten, Leistungspreis für Eigen- und Fremdwasserbezug
- Kosten für minimale Bezüge bei der GALM und GWL
- Konzessionsgebühren
- Versicherungsprämien
- 50 % der Verwaltungskosten
- 50 % der Kosten für Unterhalt und Wartung

Die Aufteilung dieser Kosten erfolgt nach den totalen Bezugsrechten (Eigen- und Fremdwasser) der Vertragspartner.

10.3 Arbeitspreis (veränderliche Betriebskosten)

Unter die veränderlichen Betriebskosten fallen:

- Arbeitspreis für Eigen- und Fremdwasserbezüge
- 50 % der Verwaltungskosten
- 50 % der Kosten für Unterhalt und Wartung
- Energiekosten für den Betrieb der Grundwasserpumpen
- Energiekosten für den Betrieb der Stufenpumpen Weid und Waldegg
- Kosten für kleinere Reparaturen (Abnützung)

Die Aufteilung dieser Kosten erfolgt im Verhältnis der jeweiligen effektiven Jahresbezugsmengen (Eigen- und Fremdwasser) der Vertragspartner.

Art. 11 Transitkosten

Innerhalb der GWL werden von den Vertragspartnern keine Transitkosten geltend gemacht.

Art. 12 Verrechnung

12.1 Grundsätzliches

Die Rechnungsperiode entspricht dem Kalenderjahr.

An die Vertragspartner können jeweils per 31. März, 30. Juni und 30. September Akontobeträge mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung gestellt werden. Deren Bemessung orientiert sich in angemessenem Verhältnis zum erwarteten Jahresaufwand. Es werden die gesamten Kosten eines Betriebsjahres an die Vertragspartner verrechnet, was keine Bildung von Reserven zulässt.

Die rechnungsführende Gemeinde erhebt keinen Anspruch auf Zinsen, welche sich aus verzögerter Deckung oder Bevorschussungen der rechnungsführenden Gemeinde an die Betriebsrechnung ergeben.

12.2 Wartungs- und Unterhaltsarbeiten

Der Leistungsumfang und Sorgfaltsmassstab der Wartungs- und Unterhaltsarbeiten richtet sich insbesondere nach den Qualitätssicherungshandbüchern der Vertragspartner.

Die für die GWL geleisteten Wartungs- und Unterhaltsarbeiten werden mit einem einheitlichen Stundenlohn von Fr. 75.00 inkl. MWSt verrechnet. Dieser Stundenansatz wird periodisch gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise der Teuerung angepasst.

12.3 Verwaltungsarbeiten

Die von den Vertragspartnern für die GWL geleisteten Verwaltungsarbeiten werden mittels einer Grundentschädigung pauschal vergütet. Sie wird zusammen mit den Sitzungsgeldern jeweils im Dezember ausgerichtet.

Art. 13 Haftung und Versicherung

Für die Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber Dritten haften die Vertragspartner solidarisch. Die interne Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Verteilschlüssel gemäss Art. 8. Die Vertragspartner verpflichten sich, einem für Verpflichtungen der Gesellschaft von Dritten in Anspruch genommenen Vertragspartner auf dessen erstes Ersuchen Ersatz im Verhältnis des Verteilschlüssels gemäss Art. 8 zu leisten. Fällt ein Vertragspartner aus, so wird sein Anteil ebenfalls im gleichen Verhältnis von den übrigen Vertragspartnern übernommen.

Die Gesellschaft schliesst die notwendigen Sach- und Haftpflichtversicherungen ab. Die rechnungsführende Gemeinde verwaltet die entsprechenden Versicherungspolice und verifiziert diese von Zeit zu Zeit hinsichtlich der Angemessenheit des Risiko-, Schadens- und Deckungsumfangs.

IV. Bezugsrechte, Eigentumsverhältnisse

Art. 14 Bezugsrechte

14.1 Bezugsrechte Eigen- und Fremdwasser

	Eigenwasser GWL		Fremdwasser GALM		Total	
	m ³ /d	%	m ³ /d	%	m ³ /d	%
Utikon	1'600	20	2'000	20	3'600	20
Urdorf	4'000	50	5'000	50	9'000	50
Birmensdorf	2'400	30	3'000	30	5'400	30
Total	8'000 1)	100	10'000	100	18'000	100

- 1) max. Förderung mit 2 Pumpen (32 und 64 l/s) in 24 Betriebsstunden
ca. 8'000 m³/d
Konzessionsmenge 8'000 m³/d

14.2 Überprüfung und Veränderung der Bezugsrechte

Die Bezugsrechte sind anhand der tatsächlich bezogenen Mengen alle fünf Jahre zu überprüfen. Ergibt diese periodische Überprüfung eine wesentliche Veränderung der Bezugsrechte, sind entsprechende Neuverteilungen vorzunehmen, allenfalls Optionsmengen einzukaufen und die Kostentragungspflicht gemäss Art. 8 neu zu regeln.

14.3 Überschreitung der Bezugsrechte

Bei wiederholter Überschreitung der Bezugsrechte durch einen der Vertragspartner haben die anderen Vertragspartner das Recht, die Grösse der erforderlichen Bezugsrechte (maximale Tagesfehlmengende = maximaler Tagesverbrauch abzüglich minimales Eigenwasser) durch einen ausgewiesenen, neutralen Fachmann überprüfen zu lassen.

Erweist sich aufgrund des eingeholten Fachgutachtens das Bezugsrecht eines Vertragspartners als zu klein, sind entsprechende Neuverteilungen vorzunehmen, allenfalls Optionsmengen einzukaufen und die Kostentragungspflicht gemäss Art. 8 neu zu regeln.

14.4 Notwasserbezug

Bei massiven Störungen in den gemeindeeigenen Wassergewinnungs- und Verteilanlagen sind die Wasserversorgungen der Vertragspartner unverzüglich zu informieren. Diese sind verpflichtet, ihren Bezug entschädigungslos angemessen zu reduzieren, damit eine ausreichende Versorgung innerhalb der GWL sichergestellt ist. Das gleiche gilt für eventuelle Bezugs-Überschreitungen infolge Brandbekämpfung.

14.5 Bezugsregime

Der Bezug von Eigenwasser (GWL) sollte im Normalfall in den Nachtstunden und möglichst gleichmässig erfolgen (Ausnutzung der Tarifsituation für die Energie). Bei maximaler Ausschöpfung des Tagesbezugsrechtes ist der Bezug auf mindestens 18 Stunden pro Tag auszudehnen.

Die Bezugssteuerung der Vertragspartner ist entsprechend diesen Anforderungen zu konzipieren und vorhandene nutzbare Brauchwasserreserven in den Reservoiren haben darum mindestens einem mittleren Tagesverbrauch der Wasserversorgung zu entsprechen.

Die Vertragspartner sind im Rahmen der technischen Möglichkeiten frei in der Wahl des Wasserbezuges (Eigen- oder Fremdwasser). Entstehen durch diese Wahl Mehrkosten für die GWL, sind die Mehrkosten verursachergerecht im Sinne von Art. 10.3 dieses Vertrags auf die Vertragspartner zu verteilen.

Es wird eine optimierte Wasserbeschaffung nach folgenden Kriterien angestrebt:

1. Nutzung des Wasserangebotes nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten
2. Einhaltung der Bezugsrechte
3. Einhaltung der Bestimmung der Lieferverträge und der Qualitätssicherung (min. Bezugsmengen)

Die minimalen Bezugsmengen von Eigen- und Fremdwasser sind in Anhang 3 zu diesem Vertrag festgehalten. Sie können von den Brunnenmeistern bei Bedarf angepasst werden.

Die Kosten für die minimalen Bezüge von Eigen- und Fremdwasser gelten als feste Betriebskosten im Sinne von Art. 10.2 dieses Vertrages.

Art. 15 Eigentumsverhältnisse

15.1 Gemeinsame Anlagen

Das GWPW Schönenwerd samt den zugehörigen Transportleitungen und Signalkabeln gemäss Art. 8 sowie Anhang 1 (rot vermerkt) steht im Gesamteigentum der GWL.

15.1 Anlagen der Vertragspartner

Für die Anlagen, welche im Eigentum der Vertragspartner stehen, aber von der GWL gemäss Art. 8 genutzt und finanziert werden, räumen die betroffenen Gemeinden zwecks dinglicher Sicherung der technischen Anlagen der GWL entsprechende Dienstbarkeiten ein.

Die übrigen Anlagen, die den einzelnen Vertragspartnern allein dienen, insbesondere die gemeindeeigenen Versorgungsanlagen und –netze sowie Bezugs- und Druckerhöhungspumpwerke, stehen in deren Alleineigentum.

V. Streitigkeiten, Vertragsänderungen, Austritt aus der Gesellschaft

Art. 16 Streitigkeiten

Differenzen aus diesem verwaltungsrechtlichen Vertrag sind dem fachlich zuständigen Amt der Baudirektion des Kantons Zürich (AWEL) zur Schlichtung vorzulegen.

Gelingt keine Einigung, steht der Verwaltungsrechtsweg gemäss §§ 81 ff. VRG offen.

Art. 17 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Vertragspartner.

Art. 18 Austritt eines Vertragspartners / Auflösung der Gesellschaft

Der Austritt eines Vertragspartners aus diesem Vertragsverhältnis ist mit dreijähriger Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich, sofern sich ihm eine andere Lösung oder Versorgung anbietet, die auch die Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörden findet. Die gemeinsamen Anlagen gemäss Art. 15.1 dieses Vertrags verbleiben im Gesamteigentum der GWL. Im Weiteren erfahren die gemäss Art. 15.2 Abs. 1 dieses Vertrags eingeräumten Dienstbarkeiten durch den Austritt eines Vertragspartners keine Veränderung, sondern bestehen zugunsten der GWL unverändert weiter.

Austretende Vertragspartner haben kein Anrecht auf Rückzahlung der an die Bau- und Betriebskosten des Gemeinschaftswerkes geleisteten Beiträge sowie auf einen Anteil am Vermögen der Gesellschaft.

Die Auflösung der Gesellschaft richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 545 ff. OR.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 19 Inkrafttreten

Der vorliegende Vertrag ersetzt den Gesellschaftsvertrag vom 9. Juni/23. Juni/2. Juli 1971 und tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Gemeinden Uitikon, Urdorf und Birmensdorf per 1. Januar 2009 in Kraft.

- Anhang 1: Übersichtsplan 1:10'000 Plan Nr. 2005/180-01
Anhang 2: Hydraulisches Schema Plan Nr. 2005/180-02
Anhang 3. Minimale Bezugsmengen von GALM bzw. GWL

Vorstehender Vertrag wurde genehmigt:

Gemeinde Uitikon

Genehmigt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom

Uitikon,

Für die Gemeindeversammlung:

Gemeinde Urdorf

Genehmigt durch Gemeinderatsbeschluss vom

Urdorf,

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegeschreiber

Gemeinde Birmensdorf

Genehmigt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom

Birmensdorf,

Für die Gemeindeversammlung: